

Normgeber:	Ministerium der Finanzen
Aktenzeichen:	H 1007 A - 001 - III 11
Erlasdatum:	08.02.2023
Fassung vom:	08.02.2023
Gültig ab:	27.02.2023
Gültig bis:	31.12.2030
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	4310, 4301, 4300, 4305
Normen:	§ 48 BG, § 13 BGB, § 247 BGB, § 286 BGB, § 288 BGB ... mehr
Fundstelle:	StAnz. 2023, 324

Zu § 34 Bewirtschaftungsgrundsätze

1 Verteilung der Haushaltsermächtigungen

1.1 Nach Verkündung des Haushaltsgesetzes überträgt das Ministerium der Finanzen den für den Einzelplan zuständigen Stellen (in der Regel die Haushaltsbeauftragten der obersten Landesbehörden) die Bewirtschaftungsbefugnis für ihren Einzelplan. Es teilt ihnen außerdem mit, welche Teile von Einzelplänen, die Haushaltsermächtigungen für mehrere Geschäftsbereiche enthalten, auf sie entfallen.

1.2 Die Haushaltsbeauftragten verteilen die veranschlagten Haushaltsermächtigungen, soweit sie diese nicht selbst bewirtschaften, auf die zuständigen nachgeordneten Dienststellen oder juristischen Personen des privaten Rechts, denen nach § 44 Abs. 3 die Befugnis zur Bewirtschaftung von Haushaltsermächtigungen übertragen wurde, indem sie diesen

- den für sie maßgebenden Teil des Einzelplans oder
- eine Zusammenstellung der für sie maßgebenden Haushaltsermächtigungen, getrennt nach den einzelnen Produkten des Haushaltsplans, sowie der für sie bestimmten Planstellen und anderen Stellen

übersenden (Nr. 3.1 und 3.2 zu § 9).

1.3 Die Dienststellen, auf die Haushaltsermächtigungen, Planstellen und andere Stellen nach Nr. 1.2 verteilt worden sind, verteilen diese, soweit sie sie nicht selbst bewirt-

schaften, auf die für die Bewirtschaftung vorgesehenen Dienststellen. Nr. 1.2 ist entsprechend anzuwenden.

- 1.4 Bei der Weiterverteilung von Haushaltsermächtigungen nach Nr. 1.2 und 1.3 ist auf haushaltsgesetzliche globale Minderausgaben, haushaltswirtschaftliche Sperren (vgl. § 41), konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen (vgl. § 6 Abs. 1 StabG) und Stellenbesetzungssperren hinzuweisen.
- 1.5 Die zu verteilenden Haushaltsermächtigungen sollen grundsätzlich nicht sogleich in voller Höhe freigegeben werden; es ist sicherzustellen, dass Reserven für eventuelle Mehrbedarfe vorgehalten werden.
- 1.6 Wegen der Zuständigkeit bei der Verteilung nach Nr. 1.2 und 1.3 und wegen der Einzelheiten des Verfahrens vgl. Nr. 3.2 zu § 9.
- 1.7 Über die durch Verteilung der Bewirtschaftungsbefugnisse, Planstellen und anderen Stellen ist ein Nachweis zu führen (vgl. Nr. 3.2 zu § 9).

2 Bewirtschaftung der Haushaltsermächtigungen

2.1 Bewirtschaftungsbefugnis

Die nach Nr. 1.2 und 1.3 übertragene Bewirtschaftungsbefugnis kann im Laufe des Haushaltsjahres eingeschränkt werden.

Die Bewirtschaftungsbefugnis der zuständigen Bediensteten ist insoweit eingeschränkt, als sie nicht in eigener Sache oder in Sachen ihrer Angehörigen tätig werden dürfen (vgl. § 48 HBG).

2.2 Anordnungsbefugnis

2.2.1 Die Haushaltsbeauftragten sind befugt, Anordnungen zu erteilen (Anordnungsbefugnis). Die Anordnungsbefugnis kann auf weitere Bedienstete übertragen werden. Im Übrigen ist Nr. 3.1 zu § 9 zu beachten.

2.2.2 Die Haushaltsbeauftragten teilen der Kasse oder Zahlstelle die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der zur Ausübung der Anordnungsbe-

fugnis Berechtigten mit. Die Mitteilung ist von ihnen zu unterschreiben und mit dem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen.

2.3 Anforderung weiterer Haushaltsermächtigungen

Reichen trotz sparsamer Wirtschaftsführung, bei der insbesondere § 34 Abs. 2 zu beachten ist, die zugewiesenen Haushaltsermächtigungen nicht aus, so ist nach § 37 und den VV dazu zu verfahren.

3 **Begründung und Einziehung von Forderungen**

3.1 Ansprüche des Landes sind rechtzeitig und vollständig zu begründen, zeitnah in der Buchführung zu erfassen und bei Fälligkeit einzuziehen, und zwar unabhängig davon, ob sie im Haushaltsplan überhaupt oder in entsprechender Höhe veranschlagt sind. Entstehen Ansprüche nicht unmittelbar durch Rechtsvorschriften, sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen die notwendigen Voraussetzungen für ihr Entstehen zu schaffen.

3.2 Ausnahmen von Nr. 3.1 sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere §§ 58, 59) zulässig. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob neben dem Anspruchsgegner oder an seiner Stelle Dritte als Gesamtschuldner, Bürgen oder sonstige Haftende zur Erfüllung herangezogen werden können.

4 **Geltendmachung des Verzugsschadens**

4.1 Bei privatrechtlichen Schuldverhältnissen sind die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für das Jahr¹ (§ 288 Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) zu erheben. Ist bei Rechtsgeschäften des Landes die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner keine Verbraucherin oder kein Verbraucher (§ 13 BGB), beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB). Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn ein anderer Zinssatz vereinbart ist oder Anwendung findet (vgl. § 288 Abs. 3 BGB). Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen (§ 288 Abs. 4 BGB).

Sofern die Schuldnerin oder der Schuldner keine Verbraucherin oder kein Verbraucher ist, soll bei Verzug zudem eine Pauschale in Höhe von 40 Euro erhoben werden. Die Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. (§ 288 Abs. 5 BGB). Eine Anrechnung findet nicht statt, soweit sie durch Vertrag wirksam ausgeschlossen wurde.

Beim Abschluss und bei der Änderung von Verträgen, die privatrechtliche Forderungen des Landes begründen, ist der Zeitpunkt der Fälligkeit nach Möglichkeit nach dem Kalender zu bestimmen. Vertragliche Vereinbarungen über den Verzugszinssatz sind nur in begründeten Ausnahmefällen zu treffen, soweit nicht die Bestimmungen der VV zu § 55 zur Anwendung kommen.

Zur Erhebung von Verzugszinsen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts am 26. November 2001 (BGBl. I S. 3238) am 1. Januar 2002 entstanden sind, vgl. Nr. 10.

- 4.2 Besteht für Forderungen aus einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eine Sonderregelung, so sind die sich daraus ergebenden Verzugszinsen und Ersatz des nachweisbaren Verzugschadens zu verlangen. Besteht keine Sonderregelung, kann jedoch eine Vereinbarung getroffen werden, ist Nr. 4.1 entsprechend anzuwenden.
- 4.3 Sofern ein Anspruch auf Verzugszinsen durch ein Grundpfandrecht gesichert wird, ist im Hinblick auf die Besonderheiten des Grundbuchrechts ein Höchstzinssatz von mindestens 15 Prozent eintragen zu lassen.
- 4.4 Wird einem nach Eintritt des Verzugs (§ 286 BGB) gestellten Antrag auf Stundung (§ 59) entsprochen, so ist der Beginn der Stundungsfrist frühestens auf den Tag des Eingangs des Stundungsantrages festzulegen. Für die Zeit ab Verzugseintritt bis zum Beginn der Stundung sind Verzugszinsen zu erheben.
- 4.5 Das Ministerium der Finanzen kann zulassen, dass für bestimmte Bereiche bestehende Sonderregelungen weiter angewendet oder neue Sonderregelungen getroffen werden.

5 Sicherung von Ansprüchen

- 5.1 Zur Sicherung von Ansprüchen sind, wenn es üblich oder zur Vermeidung von Nachteilen des Landes notwendig oder zweckmäßig ist, Sicherheiten, Vorauszahlungen oder Vertragsstrafen zu vereinbaren. Als Sicherheitsleistungen kommen die in Nr. 1.5.1 zu § 59 genannten Sicherheiten in Betracht. Im Übrigen ist von der Möglichkeit der Aufrechnung Gebrauch zu machen.
- 5.2 Wegen der besonderen Regelung im Bereich der Zuwendungen vgl. Nr. 5.3.1 und 5.3.2 zu § 44.

6 Kleinbeträge und Niederschlagung

6.1 Für die Behandlung von Einnahmen und Ausgaben als Kleinbeträge gilt Nr. 7 zu § 59.

6.2 Für die Überwachung befristet niedergeschlagener Ansprüche gilt Nr. 2.3 zu § 59.

7 Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis von Bundesmitteln auf Landesdienststellen, Gemeinden und Gemeindeverbände

7.1 Werden Haushaltsmittel des Bundes zur selbständigen Bewirtschaftung auf Landesdienststellen verteilt, so sind bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes anzuwenden, soweit in Rechtsvorschriften, in Vereinbarungen oder in Nr. 7.2 nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes haben die Landesdienststellen

- § 35 BHO nebst den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften anzuwenden,
- § 43 BHO nebst den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu beachten,
- für Anordnungen an die Bundeskassen die Vordrucke des Bundes zu verwenden und,
- soweit es sich um vermögenswirksame Einnahmen und Ausgaben des Bundes handelt, § 73 BHO anzuwenden.

7.3 Werden Haushaltsmittel des Bundes zur selbständigen Bewirtschaftung auf Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt, so gilt bei der Bewirtschaftung dieser Mittel Nr. 7.2 entsprechend. Im Übrigen sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinden und Gemeindeverbände anzuwenden, soweit in Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist.

8 Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis von Landesmitteln auf Stellen außerhalb der Landesverwaltung

Werden Haushaltsermächtigungen auf Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur selbständigen Bewirtschaftung verteilt, so sind bei der Bewirtschaftung die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes anzuwenden, soweit nicht das Ministerium der Finanzen Ausnahmen zulässt bzw. zugelassen hat.

9 Grundsatz der Selbstdeckung

9.1 Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen des Landes werden grundsätzlich nicht versichert (Grundsatz der Selbstdeckung). Dies gilt nicht, soweit durch Gesetz oder Ortsstatut ein Versicherungszwang besteht, oder wenn die Versicherung auf Kosten Dritter erfolgen kann.

9.2 Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Bei der anschließenden Auftragsvergabe ist § 55 zu beachten.

9.3 Soweit die Versicherungspflicht auf Vertrag beruht, ist bei der nächstmöglichen Vertragsveränderung auf ihre Beseitigung hinzuwirken.

10 Erhebung von Verzugszinsen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) am 1. Januar 2002 entstanden sind

10.1 Für die Erhebung von Verzugszinsen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) am 1. Januar 2002 entstanden sind, gilt aufgrund der Übergangsregelung nach Art. 229 § 5 EGBGB der Grundsatz, dass auf Schuldverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2002 entstanden sind, das Bürgerliche Gesetzbuch in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden ist. Auf Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2002 entstanden sind, ist das neue Recht ab dem 1. Januar 2003 anzuwenden.

10.2 Im Einzelnen ist zu beachten:

10.2.1 Bei Schuldverhältnissen, die vor dem 1. Januar 2002 entstanden sind, sind die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB a. F. in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (DÜG) vom 9 Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) zu erheben², soweit nicht ein anderer Zinssatz vereinbart wurde oder Anwendung findet.

10.2.2 Bei Geldforderungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 330) am 1. Mai 2000 fällig geworden sind, gilt Nr. 4.1.3 zu § 34 in der Fassung vom 11. Oktober 1994 fort³.

Fußnoten

- 1) Basiszinssatz nach § 247 BGB: aktueller Zinssatz siehe unter www.bundesbank.de; Veränderungen zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres.
- 2) Ab 1. Januar 2002 Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB.
- 3) Nr. 4.1.3 zu § 34 in der Fassung vom 11. Oktober 1994 lautete:
"Besteht bei privatrechtlichen Schuldverhältnissen keine Vereinbarung mit dem Schuldner, kommt auch eine Vereinbarung nicht zustande und bestehen auch keine sonstigen Sonderregelungen (z. B. § 352 HGB), ist über den Anspruch auf die gesetzlichen Verzugszinsen von 4 v. H. nach § 288 Abs. 1 BGB hinaus ein weitergehender Verzugsschaden nach § 288 Abs. 2 BGB geltend zu machen, der sich nach dem Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit des Verzugs bemisst; die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt."